

Protokoll

Abgabe eines Arzneimittels mit kontrollierten Substanzen im Notfall (Art. 52 BetmKV)

Empfängerin / Empfänger:			
Name	Vorname	Adresse	Telefonnummer
Behandelnde Ärztin / behandelnder Arzt:			
Name	Adresse	Wie wurde über die Abgabe informiert	Wann
Abgegebenes Arzneimittel:			
Bezeichnung	Dosierung	Menge	Datum der Abgabe
Grund für die Abgabe:			
Abgabestelle:			
Name der Apotheke	Adresse	Name Verantwortliche/-r	Datum und Visum

Meldepflicht:

Bei Abgabe von Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse a, b und d ist das Protokoll innert 5 Tagen an die kantonale Meldestelle zu senden¹:

Meldestelle Kanton Basel-Landschaft

/olkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL
Kantonsapotheker / Kontrollstelle für Heil- und Betäubungsmittel
Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

Fax: 061 552 68 44
E-Mail: heilmittelkontrolle@bl.ch

¹ Ausnahmen von der Meldepflicht (eine Protokollierung ist in jedem Fall vorgeschrieben):

- Abgabe, für die ein Rezept folgt (Vorbezug)
- Abgabe an Arzt mit Berufsausübungsbewilligung (Praxisbewilligung). Die Abgabe an eine Medizinalperson ohne Berufsausübungsbewilligung ist wie eine Abgabe ohne Rezept zu behandeln, es besteht eine Dokumentations- aber keine Meldepflicht.